

PRÄSIDENTENKONFERENZ DER LANDWIRTSCHAFTSKAMMERN ÖSTERREICHS

Wien I., Löwelstraße 12
Postfach 124 1014 Wien
Telefon 63 07 41, 63 77 31 Fernschreiber 07/5451

A. Z. S - 883/Sch

Es wird ersucht, bei Antwortschreiben das Aktenzeichen anzugeben.

Betreff:

Zum Schreiben vom

A. Z.:

Wien, am 23. September 1983

An das
Präsidium des Nationalrates
Parlament
1010 Wien

Zeitung GESETZENTWURF
Z. 28 GE/19.83

Datum: 06. Okt. 1983
Verteilt 1983-10-07 f2nmen

J. Hajek

Betreff: Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Kriegsopferversorgungsgesetz 1957 geändert wird

Die Präsidentenkonferenz der Landwirtschaftskammern Österreichs beeckt sich, dem Präsidium des Nationalrates die beiliegenden 25 Abschriften ihrer Stellungnahme zum Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Kriegsopferversorgungsgesetz 1957 geändert wird, mit der Bitte um Kenntnisnahme zu überreichen.

25 Beilagen

Für den Generalsekretär:



**PRÄSIDENTENKONFERENZ
DER LANDWIRTSCHAFTSKAMMERN
ÖSTERREICH**

Wien, am **23. Sep. 1983**
Wien I, Löwelstraße 12, Postfach 124 1014 Wien
Telefon 63 07 41, 63 77 31, Fernschreiber 13/5451

A.Z.: S - 883/Sch

Zum Schreiben vom 1. August 1983

Zur Zahl 41.010/2-1/83

An das
Bundesministerium für soziale Verwaltung
Stubenring 1
1010 Wien

Betreff: Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Kriegsopferversorgungsgesetz 1957 geändert wird

Die Präsidentenkonferenz der Landwirtschaftskammern Österreichs beeckt sich, dem Bundesministerium für soziale Verwaltung zum vorliegenden Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Kriegsopferversorgungsgesetz 1957 geändert wird, folgende Stellungnahme zu übermitteln:

Die Vorlage sieht im wesentlichen Anpassungen an das ASVG., an das AVG. und redaktionelle Anpassungen (Ergänzungen, Klarstellungen und Streichungen) vor. Darüber hinaus ist eine Neuorganisation der Rechtsmittelinstanz vorgesehen.

Ausdrücklich zu begrüßen ist die Verbesserung des Rechtsschutzes bei der Gewährung von Härteausgleichen. Hier wird klargestellt, daß sowohl von Amts wegen als auch auf Antrag vorgegangen werden kann.

Die nunmehr vorgeschlagene verbesserte Regelung über den Rückersatz von zu Unrecht empfangenen Versorgungsleistungen (Neuaufnahme der Verjährungsfrist von 3 Jahren und Abstimmung mit der Regelung des AVG) ist es sehr zweckmäßig zu bezeichnen und könnte beispielhaft auch für Rückforderungsbestimmungen in Sozialversicherungsgesetzen wirken.

Die Präsidentenkonferenz erhebt gegen den vorliegenden Entwurf keine Einwendungen.

- 2 -

Wunschgemäß werden 25 Abschriften dieser Stellungnahme dem
Präsidium des Nationalrates zugeleitet.

Der Präsident:

gez. ÖKR. Dr. Lehner

Der Generalsekretär:

gez. i. V. Dr. Korb

